

Botschaften der Regierung an den Grossen Rat 1978/79



Vereinigung der beiden Gemeinden St. Antönien-Castels und St. Antönien-Rüti

Chur, den 11. September 1978

Sehr geehrter Herr Standespräsident! Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Antrag für einen Beschluss über die Vereinigung der Gemeinden St. Antönien-Castels und St. Antönien-Rüti.

Die Talschaft St. Antönien

St. Antönien, ein Seitental im Mittelprättigau, weist heute noch die typischen Eigenheiten einer Walsersiedlung mit weit verstreuten Höfen auf. Nach Ergebnissen der Geschichtsforschung lag in der Ende des 13. Jahrhunderts gegründeten Walserkolonie in Davos der Ursprung der Germanisierung des Hinterprättigaus. Nach und nach zogen Abkömmlinge dieser deutschsprachigen Einwanderer über den Wolfgang nach Klosters und bildeten dort eine neue Kolonie. Einzelne dieser Kolonisten sind dann weiter nach St. Antönien vorgestossen. Die erste Walsersiedlung in St. Antönien ist denn auch im Gafiental entstanden. Im Flurnamen "Dörfiji" kommt die Besiedelung zum Ausdruck. Im übrigen wird aber dafür gehalten, dass das Gebiet von St. Antönien anfänglich nur als Alpweide genutzt worden ist. Bis 1493 trug die Talschaft den Namen "in den Alpen". St. Antönien hängt dem Namen nach mit der 1493 erbauten und dem heiligen Anton geweihten Kirche zusammen. Im gleichen Jahr erfolgte die kirchliche Lostrennung von Jenaz. Einzelne Benennungen romanischen Ursprungs lassen sodann den Schluss zu, das Tal sei schon vor der Walsereinwanderung besiedelt gewesen.

Der so im Laufe der Zeit entstandenen Siedlungsgemeinschaft mit eigener Kirche steht die politische Unterteilung des Gebietes gegenüber. Schon unter den feudalen Herrschaftsverhältnissen galt der Talbach, der Schaniela- oder (anfänglich) Dalvazzabach, als Grenze. Im Freistaat Gemeiner Drei Bünde gehörte das links dieses Baches gelegene Gebiet, die heutigen Gemeinden St. Antönien-Ascharina und St. Antönien-Rüti, zum Hochgericht Klosters, das in einen Inner- und Ausserschnitz geteilt war. Der Ausserschnitz umfasste das Territorium der heutigen Gemeinden Saas, Conters, Küblis und die erwähnten beiden St. Antönier Gemeinden. St. Antönien-Castels bildete zusammen mit den vier "Nachbarschaften" am Luzeiner Berg, nämlich Luzein, Buchen, Putz und Pany, den rechts der Land-

quart gelegenen "Schnitt" des Hochgerichtes Castels, ab 1622 das Halbgericht Castels-Luzein.

Nach dem Gesetz über Einteilung des Kantons Graubünden in Bezirke und Kreise, promulgiert mit Ausschreiben der Regierung vom 1. April 1851 (BR 100.200) umfasst der Kreis Luzein das frühere "Gericht Castels-Luzein", nebst St. Antönien-Rüti und Ascharina", also die heutigen Gemeinden Luzein, St. Antönien-Ascharina, St. Antönien-Castels und St. Antönien-Rüti.

Ξ

St. Antönien-Castels und St. Antönien-Rüti

Aufgrund der gegebenen gebietsmässigen Verhältnisse wäre der Zusammenschluss aller drei St. Antönier Gemeinden zu einer Gemeinde wohl die beste Lösung. Es besteht nur eine Kirchgemeinde. Weitere gemeinschaftliche Einrichtungen finden sich im Bereich des Schulwesens, des Zivilstandswesens und des Feuerwehrdienstes. Für die ganze Talschaft ist sodann nur ein Grundbuch geführt worden, das 1972 aufgehoben und dem Grundbuchkreis Küblis angegliedert worden ist. Alle drei Gemeinden führen ihre Gemeindeversammlungen im Schulhaus durch.

Der vorläufige Verzicht der Gemeinde St. Antönien-Ascharina auf die Vereinigung der drei Talschaftsgemeinden zu einer Gemeinde beruht vorwiegend auf besonderen Verhältnissen im Nutzungsvermögen (Alpen und Wald).

Das Gemeindegebiet von St. Antönien-Castels schliesst 2839 ha, dasjenige von St. Antönien-Rüti 1469 ha ein. Die Vereinigung der beiden Gemeinden ergäbe somit ein Gebiet von 4308 ha, ein Mass, welches das Territorium der Gemeinde St. Antönien-Ascharina (965 ha) um mehr als das Vierfache übersteigt.

St. Antönien-Castels seit 1908, St. Antönien-Rüti seit 1903 als finanzschwach eingestuft und unterstützungsberechtigt, haben vom Kanton folgende Entlastungsbeiträge erhalten:

| zusammen | einmalige Beiträge an öffentliche Werke | jährliche Finanzausgleichsbeiträge 1958 - 77 | tisationsbeiträge | bis 1957 übernommene Defizite und Amor- | |
|-------------------------|---|--|-------------------|---|---------|
| 1 528 035.38 965 966.82 | 327 300 | 712 037.40 | 488 697.98 | | Castels |
| 965 966.82 | 200 | 577 176.50 | 388 590.32 | | Rüti |

| je Einwohner - Castels 140 - Rüti 85 | Verfügbares Vermögen | Passiven ausgenommen Rückstellungen und Reserven | Finanzvermögen | Grobe Vermögensrechnung auf Ende 1976: |
|---------------------------------------|----------------------|---|----------------|--|
| 720.— | 100 690.60 17 180.02 | 59 326.75 | 160 017.35 | Castels |
| 202.– | 17 180.02 | 76 044.98 | 93 225.— | Rüti |

sonen betrug im Durchschnitt der Jahre 1975 und 1976 je Kopf der Bevölkerung für Castels Fr. 351.— und für Rüti Fr. 175.—, bei einem kantonalen Durchschnitt Das Aufkommen aus der Kantonssteuer der natürlichen und juristischen Per-

Vereinbarung betreffend Vereinigung der beiden Gemeinden St. Antönien-Castels und St. Antönien-Rüti

neuen einzigen Gemeinde zusammenzuschliessen, in der folgenden Übereinkunft kundgetan: Die beiden St. Antönier Gemeinden haben ihren Willen, sich zu einer

Vereinigung

meindegesetzes zu einer Gemeinde, welche den offiziellen Namen St. nien-Rüti vereinigen sich im Sinne von Art. 87 ff. des kantonalen Ge-Art. 1. Die beiden Gemeinden St. Antönien-Castels und St. Antö-

Fraktionen

stels und Rüti. Art. 2. Die neue Gemeinde besteht aus den beiden Fraktionen Ca-

Rechtsfolge

siven) sowie Verwaltung und Buchführung zusammengelegt. Die Vereinigung hat die gemeinsame Nutzung des Gemeindevermögens zur Folge Art. 3. Mit der Vereinigung werden das Vermögen (Aktiven und Pas-

für den Rütiwald stimmungen Sonderbe-

werden, als die forstwirtschaftlich vorgeschriebene Nutzung es zulässt. bestmöglich zu gewährleisten. In keinem Fall darf mehr Holz geschlagen Art. 4. Die neue Gemeinde hat die Schutzfunktion des Rütiwaldes

auf Nutzungsrechte am Rütiwald. Die Einwohner von Castels verzichten auf die Dauer von 25 Jahren

> Castels, haben alle Gemeindeeinwohner das gleiche Recht, sich an der Gant zu beteiligen. Sollte jedoch Holz vergantet werden, sei es in der Fraktion Rüti oder

zwei Mitgliedern vertreten. stand ist Rüti, sofern Anspruch darauf erhoben wird, mit einem resp. der Fraktion zwei Mitgliedern vertreten Art. 5. Im neuen drei bis fünf Mitglieder zählenden Gemeindervor- Vertretung

Abtragung der Restschuld aus der Lawinenverbauung und Aufforstung Fusion kommt der neuen Gemeinde zugute und soll in erster Linie zur Beitrag aus dem interkommunalen Finanzausgleich zur Förderung der Kühnihorn Verwendung finden. Art. 6. Ein allfälliger von der Regierung zugesprochener einmaliger

Verwendung beitrages Förderungs-

gemeindung im Sinne von Art. 88 Abs. 3 GG vorgelegt. von Art. 91 Abs. 2 GG und dem Grossen Rat zur Inkraftsetzung der Ein-Diese Vereinbarung wird der Regierung zur Genehmigung im Sinne Art. 7. Die Vereinigung tritt auf den 1. Januar 1979 in Kraft.

gungen setzung und Genehmi-

Übergangs-

bestummung

zubereiten und der vereinigten Gemeinde zur Beschlussfassung vorzueinen Gemeindevorstand. Der provisorisch eingesetzte Gemeindevorstand men Versammlung einberufen. Diese Versammlung wählt provisorisch den Präsidenten der Gemeinde St. Antönien-Castels zu einer gemeinsafür die Übergangszeit. behalt der Rechte der Gemeindeversammlung die nötigen Anordnungen legen. Der provisorisch eingesetzte Gemeindevorstand trifft unter Vorhat die Anpassung des Gemeinderechtes an die neuen Verhältnisse vor-Art. 8. Die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden werden durch

versammlung von St. Antönien-Castels am 11. August 1978 mit 10 Ja nien-Rüti am 10. August 1978 mit 5 Ja gegen 4 Nein, in der Gemeindegegen 1 Nein, angenommen worden. Diese Vereinbarung ist in der Gemeindeversammlung von St. Antö-

V

Genehmigung der Eingemeindung und Kantonsbeitrag

für die Ausrichtung eines einmaligen kantonalen Beitrages von Fr. 150 000.— zu rungsbeschluss Nr. 2214 vom 11. September 1978 bildet sodann die Grundlage April 1974 (GG/BR 175.050) vorgeschriebene Genehmigung erteilt. Der Regie-September 1978 die in Art. 91 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 28. den St. Antönien-Castels und St. Antönien-Rüti mit Beschluss Nr. 2212 vom 11. Die Regierung hat der Vereinbarung über die Vereinigung der beiden Gemein-

Lasten des interkommunalen Finanzausgleichsfonds (Konto 213.971). Diese Ausgleichssumme soll nach den in Art. 6 der Vereinbarung gegebenen Richtlinien Verwendung finden.

<

Beschlussfassung

Die Vereinbarung vom 10./11. August 1978 vereinigt die beiden Gemeinden St. Antönien-Castels und St. Antönien-Rüti zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen St. Antönien. Der Zusammenschluss der beiden Gemeinden bedeutet rechtlich eine Gemeindevereinigung im Sinne von Art. 87 lit. a GG. Die Vereinigung der beiden Gemeinden tritt mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft (Art. 88 Abs. 3 GG). In die Zuständigkeit des Grossen Rates fällt somit nicht die Genehmigung der Vereinigungsbeschlüsse bzw. die Zustimmung zu diesen Beschlüssen, sondern der Beschluss über die Gemeindevereinigung.

Die gesetzlichen Erfordernisse für die Vereinigung der Gemeinden St. Antönien-Castels und St. Antönien-Rüti liegen vor:

- Es bestehen übereinstimmende Beschlüsse von St. Antönien-Castels und St. Antönien-Rüti (Art. 88 Abs. 1 GG).
- Diese Gemeindevereinigung bewirkt keine Änderung in der Kreisgebietseinteilung (Art. 90 Abs. 1 GG).
- Ein von der Regierung genehmigter Eingemeindungsvertrag im Sinne von Art.
 91 Abs. 2 GG ist vorhanden.

Nach Art. 88 Abs. 3 tritt die Gemeindevereinigung mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Diese Bestimmung hält den Grossen Rataber nicht davon ab, diese Gemeindevereinigung, wie in Art. 7 Abs. 1 der Vereinbarung vom 10./11. August 1978 vorgesehen, auf den 1. Januar 1979 in Kraft treten zu lassen.

YI.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, auf den nachfolgenden Entwurf zu einem Beschluss über die Vereinigung der beiden Gemeinden St. Antönien-Castels und St. Antönien-Rüti einzutreten und ihm zuzustimmen.

Entwurf zu einem Beschluss über die Vereinigung der Gemeinden St. Antönien-Castels und St. Antönien-Rüti

1. Die Gemeinden St. Antönien-Castels und St. Antönien-Rüti werden im Sinne

von Art. 87 lit. a des kantonalen Gemeindegesetzes zu einer neuen Gemeinde St. Antönien vereinigt.

2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Standespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung:

Der Präsident: Schutz

Der Kanzleidirektor: Caviezel